

Das Johannsburgers Kreis-Blatt. Tygodnik Obwodni Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannsburg, den 18. September 1863. **No 38.** Jansbork, dnia 18. Września 1863

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

354. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinskoupons Ser. 3. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. 2. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrolle der Staatspapiere hierseibst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungshaupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Koupons-Serte ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem preussischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichnis der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Koupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshaupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort gleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Koupons an die Regierungshaupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Koupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungshaupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungshaupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. J. portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Koupons.“

Mit dem 1. Mai l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf Ihre Kosten zugefandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen, nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

355. Die Ausübung der Jagd betreff.

Die Bestimmung des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 bringe ich in Erinnerung.

Darnach wird:

1. wer die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, mit 5 — 20 Thlr.
2. wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, mit 1 — 20 Thlr.
3. wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, mit 5 — 20 Thlr.
4. wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftliche Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremden Jagdbezirke ausübt, mit 2 — 5 Thlr.
5. wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber die Jagd ohne Berechtigung ausübt, wegen Wild- diebstahls oder Jagdcontravention bestraft.

Die Polizei-Behörden und Gensdarmen fordern ich auf, zu kontrolliren, daß diese Bestimmungen nicht übertreten werden.

Johannisburg, den 4. September 1863.

Der Landrath.

356. Der Neubau des hiesigen Pfarrers-Wittwenhauses, dessen Kosten nach Abzug des Holzwerths und incl. der Kosten für Hand- und Gespanndienste auf 2793 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind, soll einem im Wege der Minuslizitation zu ermittelnden Entrepreneur übertragen werden. Hiezu steht **Mittwoch den 30. September Vormittags 11 Uhr**

im Bureau des Königl. Landraths-Amtes Termin an, zu dessen Wahrnehmung Bauunternehmer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung in den Dienststunden eingesehen werden können.

Johannisburg, den 11. September 1863.

Der Landrath.

355. Dotyczy się polowanie.

Dla uwagi przypominam rozporządzenie policyjne z dnia 7. Marca 1850 r.

Podług tego podpadnie karze:

1. Ktoby niewykupiwszy kartę polowną polował, od 5 do 20 talarów,
2. kto poluje karty polownej niema, od 1 do 20 talarów,
3. ktoby się osmielił, czyją kartę polowną zamiast swej wydać, od 5 do 20 talarów,
4. kto wyprawdzie kartę polowną opatrzoną, lecz bez właściciela cyrkulu polownego i bez jego piśminnego pozwoleniwa na cudzym okręgu poluje, od 2 do 5 talarów,
5. kto wyprawdzie kartę polowną opatrzoną, lecz bez pozwoleniwa poluje, za kradzieństwo zwierząt dzikich lub przestępowanie polowania.

Urzędy policyjne i Żandarmerji mają na to baczyć, ażeby te rozporządzenie przestrzegane nie będzie. Jansbork, dnia 4. Września 1863.

Lantrat.

356. Nowa budowla tutejszego domu dla wdów księdzowych, którego koszt po odciagnięciu wartości drzewa i wraz z kosztami za ręczne i zaprzężne posługi na 2793 talarzy 3 sgr. 8 fen. są anslagowane, ma w drodze licytacji wysledzić się mającemu przedsięwzięciu być powierzona. Nato stoi termin na Szrodę 30. Września b. r. przed południem o 11. godzinie w biurze Królewskiej Lantratury, na który przedsięwzięciowcy wzywam z tém nadmienieniem, że anslag i rysunek w godzinach urzędowych oglądane być mogą.

Jansbork, dnia 11. Września 1863.

Lantrat.

357. Am 23. d. Mts. wird das Bataillon Infanterie auf dem Feldplane des Herrn Beyer unweit der Lupler Landstraße ein Prüfungs-Schießen abhalten. Dieses wird zur Vorbeugung von Unglücksfällen hiedurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 12. September 1863.

Der Landrath.

257. Dnia 23. b. m. będzie batalion Infanterji na planie pólnym Pana Beyer niedaleko od drogi do Lupfów próby strzelania odprawiać. To się podaje dla zapobieżenia niebezpieczeństwa niniejszemu do wiadomości.

Jansbork, dnia 12. Września 1863.

Lantrat.

358. Zur Hebung des Handel-Verkehrs mit Polen ist die Grenze an den beiden Orten Wondollek und Sokollen, Kirchspiels Kumilsko, für den Personen-Verkehr geöffnet, was hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß außer dem Kommissarius Polizei-Verwalter Herrn Moritz Wollschläger in Dlottowen auch die beiden Kommissarien Herr Sekretair Bobrzik in Wondollek und Ortsvorstand Koszianka zu Sokollen zur Ausstellung der Grenz-Einlaß-Scheine an polnisch-jüdische Handelsleute aus Orten, welche nicht über 2 Meilen von der Landesgrenze belegen sind, Autorisation erhalten haben.

Johannisburg, den 14. September 1863.

Der Landrath.

359. Auf dem zum Abbau Dombrowken, Kirchspiels Ekersberg, gehörigen, im Kreise Sensburg belegenen Vorwerke Neu-Olschönen sind die Schutzpocken der Schaafherde eingimpft worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 14. September 1863.

Der Landrath.

359. Na separunku Dombrowce, parafii Skartowskiej, obwodu Jązborskiego położonym forwaruku Nowe Olszowo, ospyce na bezpieczność trzody były szczepione, co się niniejszemu podaje do wiadomości.

Jansbork, dnia 14. Września 1863.

Lantrat.

360. Publicandum.

Zur Verpachtung des zum Nachlasse des zu Karpa verstorbenen Wirth Fris Chudaśka gehörigen Grundstücks Karpa Nr. 37. steht ein Termin auf

den 30. September cr. Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 2. der II. Abtheilung vor Herrn Rath Neumann an, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannisburg, den 20. Juli 1863.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung

360. Obwieszczenie.

Wypachtowanie do spuścizny (pozostałości) w Karpie zmarłego gospodarza Frisca Chudaśki należące miejsce Karpa Nr. 37. stanie się w terminie **30. Września b. r.**

przed południem o 11. godzinie w tutejszym miejscu sądownym w izbie Nr. 2. Oddział II. przed Panem Radcą Neumannem, naco się chętnych pachty wzywają. Warunki pachty w terminie objaśnione będą.

Jansbork, dnia 20. Lipca 1863.

Królewski Sąd Obwodowy, II. Oddział.

361. Bekanntmachung.

Die Anfuhr von 33 Klafter Brennholz aus der Oberförsterei Kullik, Belauf Uszanny und Jegliak, für das hiesige Königl. Kreis-Gericht soll für Rechnung desselben im Wege der Minus-Lizitation vergeben

361. Obwieszczenie.

Przywózka 33 klastrow drzewa do opalu z Nadleśnictwa Kullika, obchodu Uszanny i Jegliak dla tutejszego Królewskiego Sądu Obwodowego ma na rachunek takiego w drodze licytacji najmniej jądajacemu być

werden. Unternehmungslustige werden auf den 25. September cr. Vorm. 11 Uhr vor dem Herrn Kanzlei-Direktor Walloch im hiesigen Gerichts-Lokal eingeladen.

Johannisburg, den 5. September 1863.
Königliches Kreis-Gericht.

oddana. Chętni przedsięwzięrcy niechaj się meldują na 25. Września b. r. przed połud. o 11. godz. przed Panem Kanceliary dyrektorem Walloch'em w tutejszém miejscu sądowném. Jansbort, dnia 5. Września 1863.
Królewski Sąd Obwodowy.

362. Die Lohfrau Louise Szejped geb. Taczyk aus Erdmannen, welche wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu einem Jahr Gefängnis rechtskräftig verurtheilt ist, ist nicht zu ermitteln. Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Verretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen.
Ortelsburg, den 1. September 1863. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

363. Der Gutspächter v. Ingersleben aus Zaremby in Polen ist wegen Beamten-Beleidigung laut Erkenntnis des unterzeichneten Gerichts zu 14 Tagen Gefängnis rechtskräftig verurtheilt und nicht zu ermitteln. Es werden daher alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen, welche um Mittheilung des Strafantritts gebeten wird.
Ortelsburg, den 8. September 1863. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

364. Der unten näher bezeichnete Defonom Louis Müller, aus Kuzburg gebürtig, welcher vagabondirt, ist der Brandstiftung höchst verdächtig. Es werden daher alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.
Ortelsburg, den 10. September 1863. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement: Vollständiger Name Louis Müller, Alter 45 Jahre, Religion evangelisch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Statur untersekt, Haar dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase dick, Kumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn behaart, Bari Schnurrbart blond, Gesichtsbildung rund und aufgedunsen, Gesichtsfarbe roth, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: finstres Aussehen.

Beleidung: ein hellgrauer Tuchrock, ein Paar dunkle Beinkleider, eine dunkle Weste, eine hellgraue Sommermütze, ein schwarzseidenes Halstuch, ein rother Krückstock.

365. Provinzial-Gewerbeschule in Königsberg.

Der zweijährige Coursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt Montag den 5. Oktober c. Die Meldungen zum Eintritt sind, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe, dem Taufschein, dem Schulzeugnisse und event. dem Nachweise über die praktische Lehrzeit, bis zum 3. Oktober im Lokale der Anstalt auf dem Schloßhofe an den Unterzeichneten persönlich einzureichen.

Die nach dem Ministerial-Rescript vom 5. Juni 1850 neu organisirten Provinzial-Gewerbeschulen haben den Zweck, sowohl angehende Techniker für den Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin vorzubilden, als auch die theoretisch-praktische Ausbildung von Meistern der verschiedenen Gewerbe, namentlich der Maurer- und Zimmermeister, Mühlenbauer, Brunnennmacher, Gerber, Färber, Brauer u. s. w. sowie der Werkführer für Fabriken unmittelbar zu bewirken. — Die von den Provinzial-Gewerbeschulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglinge sind von der theoretischen Meisterprüfung in jedem Gewerbe entbunden, haben das Recht des Eintritts in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin und sind dadurch zum einjährigen Militärdienst berechtigt. — Der in den beiden Klassen der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wöchentlich in 36 Stunden ertheilte Unterricht bezieht sich auf reine und angewandete Mathematik, Mechanik, Experimentalphysik und Chemie, Technologie, Maschinenlehre, Bauconstructionlehre, Feldmessen, Linear- und Freihandzeichnen, Poffiren und Modelliren. Angehenden Technikern ist außerdem Gelegenheit zur Theilnahme am Unterricht in der englischen und französischen Sprache außerhalb der Schulzeit geboten. — Das Honorar beträgt vierteljährig 6 Thlr., es kann bei nachgewiesenem Bedürfnisse auf die Hälfte ermäßigt, resp. erlassen werden. — Zur Unterstützung bedürftiger Gewerbeschüler, die sich durch Fähigkeiten und Fleiß empfehlen, hat der Gewerbe-Berein der Provinz Preußen Stipendien ausgesetzt.

Königsberg, den 5. September 1863.

Der Direktor der Provinzial-Gewerbeschule Dr. Albrecht.

Extra-Beilage zu Nr. 38. des Kreisblatts.

Dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publico erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich neben meinen Commissions-Geschäften, bestehend in Besorgung des An- und Verkaufes von Landgütern, Grundstücken, Geldern u. auch Arbeiten, wie Eingaben an die Behörden u., wie sie bisher von C. N. Conradi ausgeführt wurden, übernehmen werde.

Johannisburg, den 20. August 1863.

Joh. A. Brosch.

Auktion.

Am Dienstag, den 29. d. Mts.

Vormittags um 11 Uhr

werden im Krüge zu Dlottowen 7 Wagenpferde, 3 Füllen, mehrere Wagen, Schlitten, Ackergeräthschaften, sowie andere Gegenstände durch mich in öffentlicher Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Johannisburg, den 17. September 1863.

Joh. A. Brosch,

Geschäfts-Agent.

Vorstehendes wird hiedurch den Kreis-Eingefessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 17. September 1863.

Der Landrath.

Szanownej tutejszej i obcej publiczności podaje niniejszém do wiadomości, że ja oprócz mych czynności jako Agent, które są: kupno i sprzedaż majątków, gruntów, pieniędzy i t. d. także i piśmienne roboty, jako to wnioski do Urzędów, które dotąd C. N. Conradi pisywał, przyjmować będę.

Jansbork, dnia 20. Sierpnia 1863.

Joh. A. Brosch.

Aukcyja.

We Wtorek 29. b. m. przed poł.

o 11. godzinie

będą w karczmie w Dłotowie 7 koni fornałskich, 3 zrebaki, kilka wozów, sanie, sprzęty gospodarskie, jako i inne rzeczy przejemnie w publicznej aukcyi za natychmiastową gotową zapłatę sprzedawane.

Jansbork, dnia 17. Września 1863.

Joh. A. Brosch,

Agent.

Powyższe podaje się mieszkańcom do wiadomości.

Jansbork, dnia 17. Września 1863.

Landrat.

